

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-TEILÄNDERUNG „RÜCKGABE SONDERBAUFLÄCHE ERDAUSHUB- ZWISCHENLAGER IM BEREICH NÖRDLICH RÖMERSTRAßE“

Begründung zum Feststellungsbeschluss

März 2025



1. Planungsanlass

Auf dem Grundstück nordöstlich der zentralen Feuerwehr, nördlich der Römerstraße war die Planung eines Erdaushubzwischenlagers vorgesehen, um den bei Baumaßnahmen im Gemeindegebiet anfallenden Erdaushub zwischenzulagern und Beprobungen zur Einstufung der enthaltenen Belastungen, beispielsweise durch Dioxine, durchzuführen. Die Ausweisung einer zu diesem Zweck geeigneten Fläche ist eine notwendige Aufgabe der Kommune.

Aus diesem Grund führte die Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) mehrere Standortuntersuchungen durch und grenzte möglicherweise geeignete Grundstücke mittels einer Machbarkeitsstudie innerhalb des Stadtgebietes weiter ein. Die Standortsuche gestaltete sich insofern schwierig, als dass hohe Anforderungen an Flächen gestellt werden, die für ein Erdaushubzwischenlager geeignet sind. So muss eine ausreichend große Fläche vorliegen, die sich im Eigentum der Stadt befindet, in keinem Wasserschutzgebiet oder anderweitig in der Nähe sensibler Gebiete liegt sowie über eine gute verkehrliche Anbindung verfügt.

Nach der Evaluierung aller untersuchten Flächen musste festgestellt werden, dass die Stadt Rheinfelden (Baden) aufgrund ausgedehnter Wasserschutzgebiete und weiterer Faktoren, die eine Eignung verhindern, kaum für Erdaushubzwischenlager verwendungsfähige Flächen besitzt. Die ca. 6.000 m² große Fläche nördlich der Römerstraße war zu diesem Zeitpunkt die einzige Fläche, die den Anforderungen entsprach. Daher wurde von der Stadtverwaltung das Verfahren zur entsprechenden Flächennutzungsplanänderung vorgeschlagen.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gingen vermehrt Stellungnahmen von Bürgern ein, die besorgt darüber waren, welche negativen Auswirkungen ein Erdaushubzwischenlager auf die Anwohner in der Siedlung an der Römerstraße mit sich bringen würde. Aufgrund dieser Widerstände entschied sich der Gemeinderat dazu, erneut mögliche Optionen für einen alternativen Standort untersuchen zu lassen.

Die weiterführenden Analysen möglicher Standorte ergaben, dass sich eine potenzielle Fläche südlich des Steinbruchs Kalkofen auf den Gemarkungen Karsau, Minseln und Nollingen befindet. Aktuell dient sie der Lagerung von abgebautem Material aus dem Steinbruch. Diese ca. 3.550 m² umfassende Fläche erfüllt nach aktuellem Stand die einzuhaltenden Vorgaben und soll daher zukünftig als Standort für ein Erdaushubzwischenlager weiterverfolgt werden.

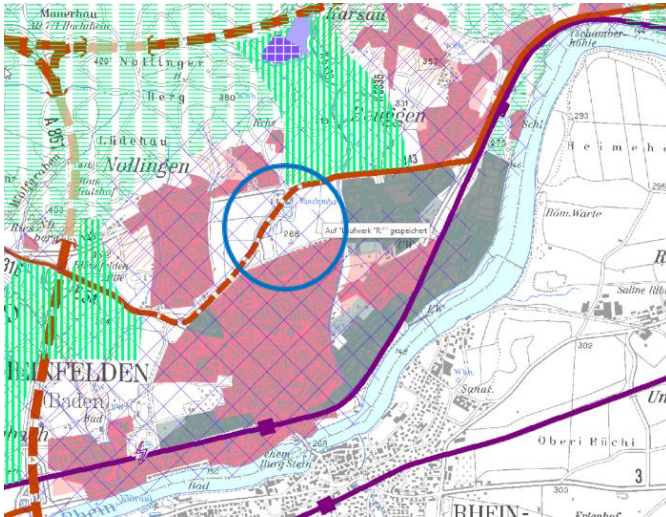
Aus diesen Gründen wird die hier betreffende Fläche nördlich der Römerstraße nicht mehr als Sonderfläche für ein Erdaushubzwischenlager benötigt und soll nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg mittels der vorliegenden Flächennutzungsplan-Teiländerung als Fläche für die Landwirtschaft zurückgegeben werden.

Diese Darstellung entspricht der ursprünglichen Darstellung aus dem gültigen Flächennutzungsplan Rheinfelden – Schwörstadt Teilplan West von 2014.

2. Regionalplan

Der Regionalplan trifft für das betreffende Planungsgebiet keine Aussagen zur Siedlungsentwicklung. Dargestellt ist nur ein Ausschlussgebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen (karierte Schraffur). Regionale Grünzüge bzw. Grünzäsuren sind nicht betroffen.

Einer Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft steht der Regionalplan nicht entgegen.



Ausschnitt aus dem Regionalplan 2000. Quelle: Regionalverband Hochrhein- Bodensee, unmaßstäblich

3. Flächennutzungsplan- Teiländerung

Der gültige Flächennutzungsplan Rheinfelden - Schwörstadt, Teilplan West stellt den Planungsbereich gegenwärtig als Sonderbaufläche für ein Erdaushubzwischenlager dar. Die entsprechende Teiländerung erfolgte mit Rechtskraft zum 18.11.2022. (Planausschnitt links)

Mit der vorliegenden erneuten Teiländerung soll die Darstellung der Sonderbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft zurückgeändert werden. (Planausschnitt rechts)

Die Darstellung des Grundstücks entspricht damit wieder dem Stand des ursprünglichen Flächennutzungsplans von 2014.

Bei der Flächennutzungsplanänderung werden daher folgende Darstellungen geändert:

Die dargestellte Fläche für die Sonderbaufläche Erdaushubzwischenlager wird in **Fläche für die Landwirtschaft** geändert.



Links: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Bestand), unmaßstäblich
Rechts: Ausschnitt aus der Flächennutzungsplan-Teiländerung, unmaßstäblich

4. Umweltbelange

Da die betreffende Fläche lediglich in ihre ursprüngliche Darstellung entsprechend des FNP-Planausschnitts von 2014 als Fläche für die Landwirtschaft zurückgeändert wird, sind keine Umweltgutachten notwendig.

5. Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplan-Teiländerung sowie der Beschluss für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfeldern (Baden) / Schwörstadt zu fassen.

In der Zeit vom 12.08.2024 bis 27.09.2024 wurde die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nur Hinweise zur Flächennutzungsplan-Änderung eingegangen, die im folgenden Kapitel 6 aufgeführt sind.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 10.02. – 14.03.2025 gingen insgesamt 7 Stellungnahmen ein, die zu keiner Änderung der Planung führten. Damit kann nun der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

6. Hinweise

Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart

Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der An-zeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Deutsche Telekom

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom die aber voraussichtlich nicht von ihren Maßnahmen betroffen sein sollten. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Rheinfelden (Baden), 17.03.2025
60/ Christiane Ripka